

Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, 311 II (III), 241 II BGB

A. Schuldverhältnis

I. → vorvertragliches Schuldverhältnis, § 311 II BGB (c.i.c.)

- § 311 II BGB beschreibt solche Schuldverhältnisse, in denen noch keine leistungsbezogenen Pflichten, wohl aber **nichtleistungsbezogene Nebenpflichten** i.S.v. § 241 II BGB existieren.

1. Fallgruppe: Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 II Nr. 1 BGB

Merke: Die Vertragsverhandlungen beginnen mit der Maßnahme eines Vertragsteils, die den anderen Teil zum Abschluss des Vertrags veranlassen soll, und sie enden mit dem Abbruch der Verhandlungen oder dem Vertragsschluss. Erforderlich ist also, dass bereits eine **Kommunikation** zwischen den Parteien stattfindet.

→ typisch: „Teppichrollenfall“ (Verkäufer präsentiert dem Kunden Auslegeware.)

→ zweifelhaft: **Vorgespräche** (hier lediglich ein Fall des § 311 II Nr. 3 bzw. u.U. Nr. 2 BGB)

2. Fallgruppe: Vertragsanbahnung mit Einwirkungsmöglichkeiten

§ 311 II Nr. 3 BGB normiert das Vorliegen eines Schuldverhältnisses bei der Anbahnung eines Vertrages, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut.

- **Verhältnis zu Nr. 1:** Auch wenn der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt hat, umfasst Abs. 2 Nr. 2 objektiv zugleich den Fall des Abs. 2 Nr. 1

→ „Anbahnung eines Vertrages“ **weit auszulegen**

→ ausreichend daher z.B.: unverbindliche Information über Angebot der Gegenseite

→ Grenzfall: Schutzsuche vor Regenschauer im Eingangsbereich eines Kaufhauses:

- sobald Eingangsbereich verlassen wird und tiefer in den Laden eingedrungen wird, kommen Vertragsabschlüsse grundsätzlich in Betracht, weshalb Vertragsanbahnung vorliegt

→ „letter of intent“ fällt unter Nr. 2

→ An die Einwirkungsmöglichkeit dürfen **keine hohen Anforderungen** gestellt werden.
 → eher irreführend daher der Wortlaut „anvertraut“

→ Vertragsanbahnung durch unbestellte Leistung

→ § 241 a BGB schließt grundsätzlich die Entstehung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses aus, soweit es sich nicht gemäß § 241 a II BGB um eine irrtümliche Leistung handelt und der Empfänger dies erkennen kann oder eine Ersatzlieferung i.S.d. § 241 a III BGB vorliegt

→ in sonstigen Fällen entsteht hingegen vorvertragliches Anbahnungsverhältnis

3. Fallgruppe: Ähnliche geschäftliche Kontakte

- Der Regelungsgehalt des § 311 II Nr. 3 BGB ist „etwas dunkel“ (Canaris JZ 2001, 599 (520))
- Durch § 311 II Nr. 3 BGB sollen etwaige Lücken bei Nr. 1 und 2 geschlossen werden
- Erfasste Konstellationen:

→ **Nichtige Verträge**

→ Eindeutig keine Sonderverbindungen kommen zustande durch Beziehungen, durch die sich beide Seiten strafbar machen,
 → während lediglich formunwirksame Verträge Sonderverbindungen darstellen.

→ **Rechtsgeschäftsähnliche Gefälligkeitsverhältnisse**

- Scheckauskunft durch die bezogene Bank

→ **sonstige Fälle**

- Wettbewerbsrechtliches Abmahnverhältnis zwischen Abmahnendem und dem Abgemahnten
- Verhältnis von zwei Personen, die gemeinsam einem Dritten eine Sache verkaufen wollen

II. Dritthaftung, § 311 III BGB

- § 311 III S. 1 BGB ist extensiv als **extensiv** als Generalnorm für alle Sonderverbindungen zu Dritten auszulegen, bedarf als keines Bezuges zu einem vorvertraglichen Verhältnis.

1. Fallgruppe: Inanspruchnahme besonderen Vertrauens, § 311 III S. 2 BGB

→ Für ein **besonderes Vertrauen** ist erforderlich, dass die konkrete Person, sprich der Dritte, eine *über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehende* persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Vertrages übernommen hat.

→ Umstände des Einzelfalls entscheidend

→ Bsp.:

(+) → besonderes Vertrauen bei **Verhandlungen mit einem Verwandten**

→ Verhandelnde gibt an, er **verbürge** sich für die Seriosität des Geschäfts

→ **Sachwalterhaftung:**

Sachwalter ist, wer wegen seiner besonderen Sachkunde in hohem Maße das persönliche Vertrauen des anderen Teils in Anspruch nimmt und diesem dadurch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung insbesondere eines riskanten Geschäfts gibt.

Bsp:

→ Kunstauktionator

→ Versicherungsmakler

→ KFZ-Händler (Verkauf im Namen des ehemaligen Eigentümers)

→ Erforderlich ist überdies eine **erhebliche Beeinflussung der Vertragsverhandlungen oder des Vertragsschlusses**

→ Kausalität des besonderen Vertrauens für das Verhandlungsergebnis

2. Fallgruppe: Fälle vorvertraglicher Dritthaftung gemäß § 311 III S. 1 BGB

1. Eigenhaftung wegen besonderen persönlichen / wirtschaftlichen Eigeninteresses

→ Für das wirtschaftliche Eigeninteresse ist erforderlich, dass der Dritte als **wirtschaftlicher Herr** des Geschäfts bzw. als eigentlicher wirtschaftlicher Interessenträger anzusehen ist (sog. procurator in rem suam).

→ Etwaige **mittelbare Vorteile**, die dem Dritten aus dem Geschäft erwachsen können, reichen für die Annahme eines wirtschaftlichen Eigeninteresses nicht aus.

2. Prospekthaftung

- Die bürgerlich rechtliche Prospekthaftung der Prospektverantwortlichen (Initiatoren, Gründer, Gestalter, Hintermänner) wurde vom BGH als Rechtsfortbildung außerhalb der sic angesiedelt, dabei jedoch als weiterentwickelte Vertrauenshaftung verstanden.
- Der hinter dieser Haftung stehende Gedanke ist der, dass der Erwerber einer Kapitalanlage i.d.R. nur den sog. Emissionsprospekt als Informationsquelle zur Verfügung hat. Deshalb reicht es für den Schutz des Anlegers nicht aus, dass u.U. nur der Anlagevermittler als Sachwalter haftet.
- Unter bestimmten Umständen ist auch die Prospekthaftung unter § 311 III 1 BGB zu fassen (weiterführend: Krebs in AnwK, § 311 Rn. 116-119)

B. Pflichtverletzung

→ Bei der Pflichtverletzung ist im Rahmen des hier erläuterten Bereichs allein die Vorschrift des **§ 241 II BGB** relevant.

→ Die Verletzung von Nebenpflichten ist in einer Klausur in folgendem 4er-Schritt zu beweisen:

1. Herleitung über § 241 II BGB

„Gemäß § 241 II BGB sind die Parteien zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet.“

2. Systematisierung der Pflicht

„Aus diesem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehr folgen Sorgfaltspflichten. Hier könnte eine ---pflicht verletzt sein.“

- Schutz-, Obhuts-, Fürsorgepflichten
- Aufklärungspflichten
- Mitwirkungspflichten
- Treuepflichten

3. Konkretisierung der Pflicht

„— konkrete Pflicht mit eigenen Worten ausfüllen —“

4. Subsumtion // Verletzung

C. Vertretenmüssen

I. Eigenes Verschulden

- Eigenes Verschulden wird gem. §§ 280 I 2 BGB vermutet. → Haftungsmaßstab § 276 BGB → Haftungsverschärfung/-erleichterung § 287 (2) BGB und § 300 I BGB

II. Fremdes Verschulden

- Fremdes Verschulden kann dem Schuldner unter den Voraussetzungen des § 278 BGB zugerechnet werden. Danach haftet der Schuldner auch für das Verschulden Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

→ Erfüllungsgehilfe ist, wer im Pflichtenkreis des Schuldners mit dessen Wissen und Wollen tätig ist.

→ Den Erfüllungsgehilfen muss Verschulden gemäß § 276 BGB treffen

D. Schaden

1. Ersetzbarer Schaden

→ Ersetzbar sind alle Schäden im Sinne der §§ 249 bis 253 BGB. Schäden im Sinne des § 280 I BGB sind alle **unfreiwilligen Vermögenseinbußen**, die auf der Pflichtverletzung beruhen und dem Integritätsinteresse zuzurechnen sind.

2. Adäquate Kausalität

→ Der Schaden muss adäquat kausal auf der Pflichtverletzung beruhen. Dies setzt zum einen äquivalente Kausalität voraus. Adäquanz liegt vor, wenn der Schadenseintritt nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht generell unvorhersehbar war.